

	Vorlage Nr. Wef 11/2024 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 28.05.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Wefensleben: 28.05.2024

B e t r e f f

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich westlich der

Bahnstrecke zwischen Wefensleben - Marienborn

- Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Wefensleben stimmt der Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich westlich der Bahnlinie zwischen Wefensleben – Marienborn zu.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Begründung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Wefensleben, Flur 4, Flurstück 1; 10; 8/1; 107/3; 109/6; 111; 112; 113; 118; 12/1; 13/1; 125; 132; 133; 2; 28/2; 291/134; 292/134; 293/134; 351/15; 353/16; 431/114; 432/114; 436/14; 456/4; 464/3; 466/5; 467/6; 470/9; 557/101; 695/7; 722/131; 723/131; 941 eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit den notwendigen Zufahrten und Einfriedungen zu errichten

Der in Rede stehende Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller größtenteils als Fläche für Landwirtschaft, teilweise als Fläche für die Landwirtschaft – Grünlandnutzung und teilweise als Fläche für Wald mit dem Zusatz Geschütztes Geotop dargestellt.

Der Vorhabenträger beantragt deshalb die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im betreffenden Bereich.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Planungshoheit für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne bei den Verbandsgemeinden.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans bedarf der Zustimmung der örtlich betroffenen Mitgliedsgemeinden.

